

25 334 [16] [zapetnicnykh
tekstov na
8 kartkakh]

Blau Justizrat Schreiner



Wolzenau, Flossbach

In Namen der Königl. Majestät zu Stolpe
 gegenwärtig den Obersten von Blumenthal
 zu Quackenburg, den Obersten von
 Büttkammer zu Cramppe, den General Major
 von Zitzewitz zu Labehn als Richter, den
 Justiz Ratzenow, den Rittmeister v. Böckh
 zu Scharfow, den Hauptmann von Büttkammer
 zu Passow und den Hauptmann des Major
 von Wobeser zu Klein Sitten bedacht
 Erlassen der Friedrich Wilhelm von Gottes
 Gnaden König von Preussen etc. etc. etc. etc.
 Letten Acten gemäß für die
 That die Königl. Majestät gegen die
 Thaten in dem Preussen und ungesunden Ge-
 bruch der Stolpe Hofes zur Anwesenheit
 eines oder mehrerer der Justiz Ratzenow
 zu schützen und die Thaten im Namen
 bezeugt zu werden, ist selbst nicht irgend ein
 Act in der Zeit vom 11ten Junij bis zum 11ten
 Septbr: jedes Jahres zu inhibiren die Thaten
 dieses Hofes aber gegenwärtig nicht zu
 geben. Die Instructionen Obigen werden
 mit dem Inhalt der zur Instruction vorerwähnten
 Bezeugt für Klagen seit 1776 und
 für

für die Bedachten Spiel 8 1/2 Th. 15 1/2 Sch. 2
gestellt. Von der Stadt Wetzlar.

Gründe

Wenn gleich die Bedachten so pflanzend
und gut unterhalten seyen, daß diese
durch Baumfollgflößen der Klüger
in der Zeit vom 11ten Junij bis 11ten Septbr.
ein wenig der besten Wüchling der
Baumfollgflößen gleich gar nicht
zu taxirenden Werten zugehörig seyen,
den Baum, und wenn gleich im Ofen,
daß in dieser Zeit der Flößen der
Baumfollgflößen untersteht, als der Natur
der Baume gewis aus dem Land zu sein
müß, auf zur Vermeidung vieler
Unbilligkeiten und Kosten zu
geringen Werten, und wenn auch auf
die Klüger nicht einfließen so im
ersten können, daß sie mit der Flöß-
lung der Baumfollgflößen der
Zeit vom 11ten Junij bis 11ten September
fortig werden; so ist es doch zur
Zeit von einem der gleichen Ofen

für

für die Flößung kommen, dem
das allergnädigste Rescript vom 25ten
Junij 1724. ist ganz ausdrücklich durch
die Exzellenz eingezuschrieben, und vor-
züglich auf die Klüger der Flößen
den bestigen Flößen bestimmeten
Pflanzung gegeben worden, daß gleich
auf dem Holz Hofen gar nicht
bestimmet. Das eine soll, in welchem
es nur von der Klüger und
Domainen-Kammer allein, gegen die
Lücker-Spahn zu Augenwalde, ange-
ordnet worden seyn soll, muß
auf nicht ein Praejudiz gegen eine
provincial. Oberverwaltung, und gleich
ein allgemeines Landes. Ofen
dem die Rescript um so weniger
angehen werden, als es nicht
in das allgemeine Landrecht, noch
darauf in Lösung genommen worden,
welches dem Patent wegen Publication
des Land Hofes vom 5. Febr. 1794. S. 2.
explorativ gewesen wäre.

Wetzlar,

Dielemaße werden der gewöhnliche Pfeil
 des Landwirths Tit. 15. Art. 1. S. 58, 59.
 et 60. nur von dem Geyßte des Landes,
 der durch flözdingen ausgerüstet wird,
 und vornehmlich der Dörfflingen, welche
 Quoten leiden, in den gesetzlich fallenden
 zur Klärung schreiben können. Ein
 gleiches Grund ist nicht vorhanden,
 daß hier eine besondere Erziehung ge-
 gebene Geyßte, auch eine andere Er-
 zucht anzunehmen, wenn es gleich für
 einsehr schon kann, den Geyßtegeben
 zur Extension des Geyßtes durch die
 andere Erziehung zu bewegen, und bei
 dem vorliegenden Fall kommt über-
 dem in Betracht, daß in dem Re-
 scripte de 1724. von den Pfälzern
 geordnet, die auch dem Holz Hofen
 nicht vorzuziehen sind, daß der Holz-
 Hofen von dem Landesherrn der Dör-
 ffer Geyßte zu Stolpe durch Pfälzdinge
 nicht und ohne eine Klärung zu

ihrer Klärung und ihrem Handel vor-
 ziehen werden, und daß nach mehrerer
 Vorwissenheiten vorfinden sich können,
 Mitteln ist es nach mehrerer ob der
 Landesherrn nicht erst nach vorzüglicher
 zur Unterweisung und mit anderen
 Modalitäten, ein solches Landesherrn
 ein Geyßte für die Erziehung kommen
 oder den Holz Hofen, besonders ge-
 ben dürfte. Allergnädigste Befehl
 allergnädigste Rescripte nicht mit nachfließen
 Landesherrn auch den Holz Hofen zu
 den, und die Klärung Dörfflingen
 nicht das so lange bis sich hier ein
 solches solches Geyßte existiert, in dem
 durch einen ungestörten Dörfflingen
 flözdinge zu allen Zeiten ge-
 schützt werden. Weil auch die
 Dörfflingen die Dörfflingen von
 12. Septbr. 1793. und der allergnädigste
 Rescripte vom 20. Junij 1724.
 hier sich haben, und auch wegen der
 erlittenen Dörfflingen Dörfflingen

ist, daß sie zur Ausführung der
 beidseitigen Verhandlungen, nicht die
 Einwilligung der Parteien, sondern
 ihren gleich nach dem Ausbruch
 des Krieges durch die Parteien, so
 sind die Krieges Kosten gegenseitig
 zu tragen.

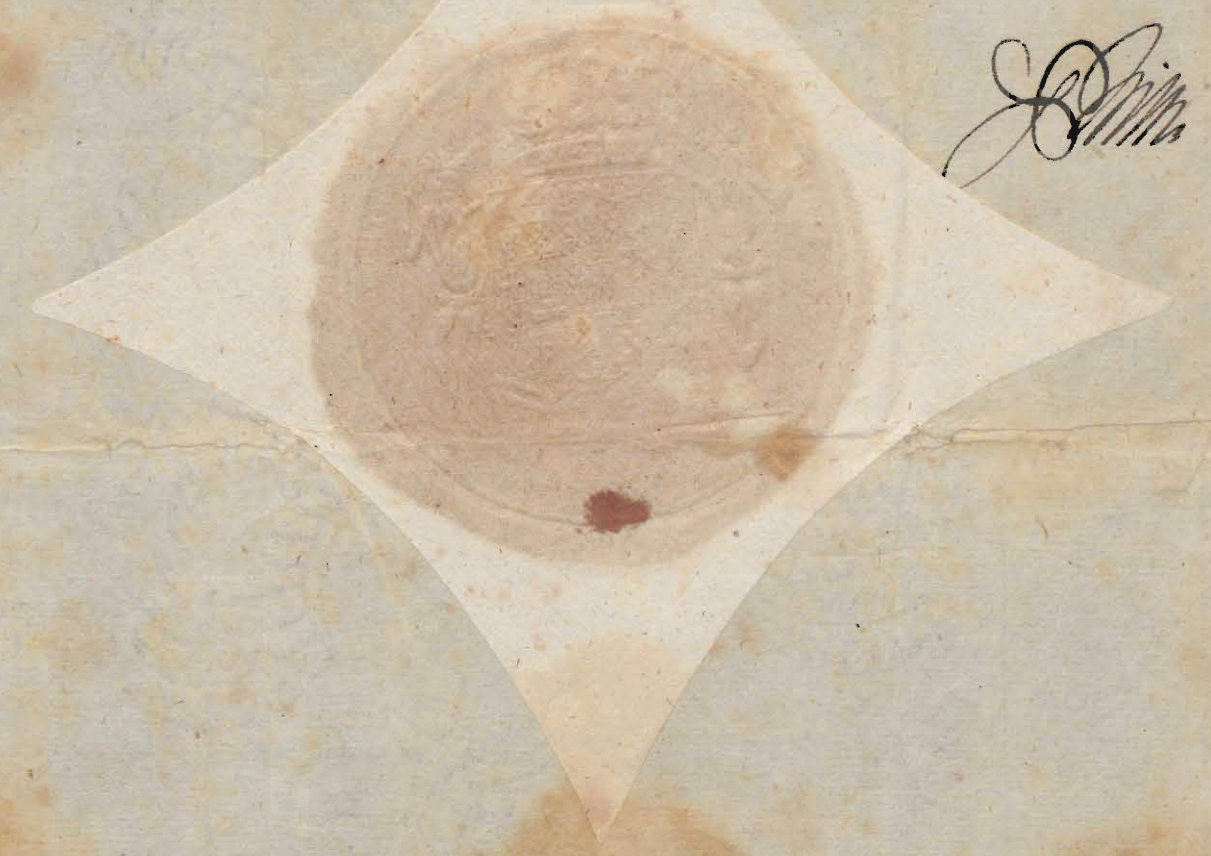
Übrigens sind von den
 General-Major
 von Litwitz, der Hauptmann von
 Butterkammer zu Plasow und
 die Leutnants von Klein
 Silerow erster Major von
 Wobeser nach dem Ausbruch
 des Krieges in vollkommener
 in dem ungeschickten
 Dienste, die ihnen aber die
 Leistung gefällig infinden
 und der Leutnant sub
 stand; so kann nicht anders
 von werden, als daß sie in
 der

der Kriegs-Kosten getragen haben
 zu leisten, und der
 zu leisten beitragen.

Aus diesen Gründen ist
 wie es schon zu
 verstanden worden.

Publicatum in
 Königl. Preuss. General-Lieutenant
 Berlin den 20^{ten} Octbr. 1795.

[Signature]



371.

- 12. ad C.
- 6. ad C.
- 8. ad C.
- 13. ad C.

Sentenz

[Signature]



In Namen des Königs zu Stolpe
 sind Appellaten, wider einige von Stolpe
 & Wosnu nutzende Gültb. Besitzer 1, den
 Obristen von Blumenthal zu Quackenburg
 2, den Oberforstmeister von Puttkammer zu
 Crampe, 3, General Major von Litzwitz als Gültb.
 Besitzer von Sanskrow, 4, Hillmeister
 von Böhn zu Scharow, und 5, wider die
 Aufsolger des Majors von Wobeser auf dem
 Silekrow in Klage und Appellaten
 Johann Christian Friedrich Wilhelm von Böttichhausen
 König von Preußen, den vorerwähnten Acten ge-
 mäß somit für Recht.

Daß zwar die Souveränitäten des nie-
 verordneten Appellation gesetzlich beobachtet,
 in des Hauptstuck aber die Befugnisse
 des Appellanten als unanfechtlich zu ver-
 stehen, und vielmehr das solches
 erster Instanz des Cöstinischen Hofgerichts
 de publicato den 20^{ten} Octobr: 1795. indiglich
 zu bestätigen, und Appellanten die
 Kosten dieser Instanz den Appellaten

auf

Herr Justiz Rath Schroener.

und vorerzähligere Ausgabe und Ein-
setzung zu verhalten, auf W^o die Succumbenz:
Gelder zu verlegen verbunden.
Von K^ostl. W^ogen.

Erwiedr

Die Deklaration wegen der Klagen
die beyhüchlich die Stolpe: W^ogen über
Holzflößen zu nutz zu nicht geendig,
sie verlegen nur neun hundert
Kluge derselben dahin:

daß die Klagen in der Zeit vom
11^{ten} Junij bis zum 11^{ten} Septbr. kein
neue verbunden Holzflößen sollen.

Die geordnete dieser Artung auf die
Proordnung vom 26^{ten} Junij 1724. und
auf die Resolution der Commisarien
Kriegs- und Domainen: Cammer von
dem Magistrat zu Stolpe, vom 12^{ten} Septbr.
1725. Auf die letztere kommt es hier
nicht an, da sie sich von selbst
erkennt, die Klagen und Verbindlichkeiten

zwischen der Klagen beyhüchlich
und der Deklaration Gült: beyhüchlich
nicht bestimmen, am wenigsten aber als
ein Landt: Gesetz wie die Deklaration
sie unum, ausgeführt werden kann.

Die Proordnung vom 26^{ten} Junij 1724.
verbietet zwar das Holzflößen in
der Zeit vom 11^{ten} Junij bis zum 11^{ten} Septbr.
sie ist aber ausdrücklich nur für
die Eisenort gezogen. Die ist
also eine Provincial: Pollici: Proordnung
die schon als solche auch andere Provinzen
nicht angeordnet werden kann. Die
ist auch auf Commisarien nicht ange-
ordnet worden, oder daselbst zur
Observanz gekommen, wenigstens
haben die Deklaration selbst nicht
vergegenwärtigt. Im nutzigen Fall
des Magistrats zu Püßenwald wider
die Pauffmannschaft daselbst, wo

in

im Jahr 1772. in einem äulichen Decret
 von der Commune nach der gedachten Pro-
 vention bekannt sein soll, laue, wenn es
 nicht an sich richtig waren, noch keine Obser-
 vantz begründen, nicht beweisen, daß die
 für die Einnahme angezogene Proordnung
 nicht in Commune gesetzliche Kraft erhalten
 habe, besonders wenn es fällt, daß in
 andern Fällen ganz verschiedne und ohne
 alle Rücksicht nicht jene Proordnung vor-
 hande worden ist. Daß dieses gesetzlich
 bestätigt

Bohmer in novo jure contro. abf. 144.

wo es mehrere Communitäten Sälle, die
 Klopz: Grünstigkeit betröfend, angeht,
 welche selbst vom Tribunal nicht nach den
 Grundfätzen des Königlichten Rechts auszu-
 den worden sind. Insbesondere ist in
 der Sache des Kaufmanns Hanson wider
 die von Gasenapp, welche letztere unter andern
 nicht verlanget, daß zu der Zeit, wenn
 die Wägen gefangen worden, das Holzflößen
 unter

übrig bleibt, durch das vom Tribunal bestätigte
 Erkenntniß de publicato den 1^{ten} November 1748 gesetz-
 worden, daß wider die bis herige Observantz
 die Holzflößen nicht anzunehmen, das Holz-
 flößen bis Michael einzustellen. Könnte jedoch
 wirklich die gesetzliche Kraft der Proordnung
 vom 20^{ten} Junij 1724. nicht für Commune nach-
 gewiesen werden, so würde sie doch immer
 auf dem Stolpe stehen. Wofern keine Anordnung
 finden können, indem sie nur in Auf-
 sung solcher Wägen wo das Holz einige
 Flüsse passieren muß, das Holz flößen
 vom 11^{ten} Junij bis zum 11^{ten} Septbr: verboten, das
 von den Klägern nicht dem Stolpe. Wofern von
 flößen Holz aber, dergleichen Flüsse gesetzlich
 nicht besteht. Die Befehle der Appellanten
 in der Hauptsache ist alle einfallend, von
 Befehle wegen der bekannten Compensation
 der Kosten beladigt sich dadurch von selbst,
 und es ist nicht Folge der Befestigung des
 vorigen Decrets, wenn die Appellanten in
 die Festhaltung der Kosten dieser Festung und
 zur Bezahlung der Suerumbenz: Gelder verurtheilt
 worden

worüber, und es ist daher überall, wie ges
sessen zu erkennen gewesen.

Stettin den 3^{ten} April 1796.

Erster Senat der Königl. Königl. Commis
sion und Commis
sion Regierung.

(S) von Cichstedt.

Das vorstehende abschriftlich mit der von seiner
Königlichen Regierung zu Stettin abgeschickten Original
Appellations: Sentenz überall gleichlautend, wird mittelst
Beydrückung der Commis
sion Regier. und der vorerwähnten
Publicatum Cölin den 22^{ten} April 1796.

Königl. Königl. Commis
sion Regier.



Handwritten signature or initials in the top right corner.

374
1696 ad C
6. ...
8. ...
13. ...

Sentenz

Ciculus